

Friedhofreglement **(vorgeschlagene Änderungen in roter Schrift)**

vom 13. Juni 2003, ~~Stand 23. November 2018~~, **Stand 25. November 2022**

Die Gemeindeversammlung Densbüren,

gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom
~~22. Januar 1990~~ **11. November 2009** (Bestattungsverordnung)

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Dieser Erlass regelt die Zuständigkeiten der Einwohnergemeinde Densbüren im Friedhof- und Bestattungswesen, soweit diese der Gemeinde übertragen sind.

§ 1a

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

¹ Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und steht unter der Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Mit dem Vollzug wird die Gemeindekanzlei beauftragt.

II. Bestattungsordnung

§ 3

¹ Auf dem Friedhof Densbüren können beerdigt oder beigesetzt werden:

- a) verstorbene Einwohner der Gemeinde;
- b) mit Bewilligung des Gemeinderates auswärts wohnhafte Verstorbene.

² Die Gebühren sind im Gebührentarif festgelegt.

§ 4

Jeder Todesfall von Einwohnern der Gemeinde ist der Gemeindekanzlei umgehend zu melden.

§ 5

¹ Es sind Erdbestattungen sowie Urnenbeisetzungen zulässig. Auf Grund der Bodenbeschaffenheit werden Urnenbeisetzungen empfohlen.

² Den Zeitpunkt und die Form der Beisetzung haben die Angehörigen mit der Gemeindekanzlei bei der Anzeige des Todesfalles ~~und gegebenenfalls mit dem Pfarramt~~ zu vereinbaren.

³ ~~An Stelle der Kirche kann für~~ Der Gemeindesaal im Gemeindehaus steht für die Abdankungsfeier zur Verfügung. Jede Konsumation (Leidmahl, etc.) ist ausgeschlossen. Der Belegungswunsch ist mit der Gemeindekanzlei abzusprechen. Die Gebühren sind im Gebührentarif im Anhang geregelt.

§ 6

Die Angehörigen sind besorgt, dass der Leichnam durch eine geeignete Institution abgeholt und überführt wird.

§ 7

¹ Der Zeitpunkt der Kremation wird durch die Gemeindekanzlei mit dem Krematorium vereinbart.

² ~~Die Urne ist spätestens zwei Stunden vor der Beisetzung auf den Friedhof zu bringen.~~

§ 8

Die Kosten werden wie folgt verteilt:

- a) Zu Lasten der Angehörigen
 - Der Sarg und das Einsargen
 - Die Überführung des Verstorbenen
 - Der Grabplatz auf dem Gemeinschaftsgrab und die Steininschrift
 - Der Grabplatz Urnen- und Erdbestattungsgrab (nur für Auswärtige)
 - Die Grabeinfassung (Pauschal)
 - Das Grabmal inklusive Fundament für Grabmäler (Sockel)
 - Die Bepflanzung der Gräber
- b) Zu Lasten der Gemeinde
 - Die Kremationskosten inkl. Kühlraumbenützung
 - Die Beisetzung des Verstorbenen in Densbüren (Öffnen und Zudecken des Grabes)
 - Das hölzerne Grabkreuz mit Namen, Geburts- und Todesjahr
 - ~~Das Öffnen und Zudecken des Grabes~~
 - Das Herrichten des Grabes am Beerdigungstag
 - ~~Die Benützung des Gemeindesaales für die Abdankungsfeier~~

§ 9

Wenn für die Gemeinde keine Beerdigungspflicht besteht, sind jene, die die Bestattung verlangen, voll kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 10

Es wird ein Bestattungsregister geführt. Es enthält die Namen, das Datum der Bestattung bzw. Beisetzung sowie allfällige weitere Angaben.

III. Friedhof, Grabstätten, Grabmäler

§ 11

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

§ 12

¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung **von maximal** zwei weiteren Urnen im Grab **(Erdbestattungs- oder Urnengrab)** eines früher **oder später** verstorbenen Angehörigen erfolgen.

² Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

³ ~~Für das Umbetten einer Urne werden pauschal CHF 350.00 in Rechnung gestellt.~~

Für das Umbetten einer Urne aus einem Urneneinzelgrab in ein anderes bestehendes Urnen- oder Erdbestattungsgrab werden pauschal CHF 500.00 in Rechnung gestellt.

Bei einer Grabaufhebung können keine Urnen in das Gemeinschaftsgrab umgebettet, bzw. neu bestattet werden.

§ 13

Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre.

§ 14

¹ Die Räumung von Grabfeldern nach Ablauf der Grabesruhe wird mindestens drei Monate vorher durch die Einwohnerkontrolle den Hinterbliebenen schriftlich und durch Publikation bekannt gegeben. Innert der gesetzten Frist haben die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern zu räumen.

² Muss die Gemeinde nach Ablauf der Räumungsfrist Gräber abräumen, gehen Grabmäler/Grabtafeln und Pflanzen in den Besitz der Gemeinde über, ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht. Gleiches gilt, wenn die nächsten Angehörigen nicht ermittelt werden können.

§ 15

¹ Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung, auf Urnengräbern frühestens 3 Monate nach der Beisetzung gestellt werden.

² Bis zum Stellen des Grabmales bzw. der Grabtafel muss das beschriftete Holzkreuz stehen bleiben. Die Gemeindekanzlei ist rechtzeitig vor dem Stellen des Grabmales in Kenntnis zu setzen.

§ 16

¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

² Vor Beginn der Ausführung ist dem Gemeinderat ein Gesuch im Doppel einzureichen. Es muss die genauen Angaben über die vorgesehenen Materialien und die Art der Bearbeitung enthalten sowie eine Zeichnung des Grabmales im Grundriss, in der Vorder- und Seitenansicht. Das Schriftbild mit vollem Text und allfällige bildhauerische Arbeit sind genau einzutragen.

³ Ohne Genehmigung darf kein Grabmal gestellt werden.

⁴ Der Gemeinderat kann Grabmäler, die weder den Vorschriften noch dem genehmigten Eingabegesuch entsprechen zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen oder ändern lassen.

§ 17

Der Gemeinderat kann besondere Vorschriften über die Art, Grösse und Ausführung von Grabmälern in einzelnen, speziell bezeichneten Grabreihen, Grabfeldern oder Einzelgräbern erlassen. Für speziell wertvolle, künstlerisch gestaltete Grabmäler können auf Gesuch Ausnahmen in Bezug auf Abmessungen und Gestaltung bewilligt werden. Der Gemeinderat kann auf Kosten der Angehörigen zur Beurteilung und als Ergänzung ein Modell im Massstab 1:1 verlangen und Fachleute beiziehen.

§ 18

Die Grabmäler sind nach Form, Material und Farbe schlicht zu gestalten und dürfen die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes und der Grabreihen nicht stören.

§ 19

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sind wie folgt festgelegt:

<i>Grabart</i>	<i>Höhe max.</i>	<i>Breite max.</i>	<i>Tiefe min.</i>	<i>Tiefe max.</i>
Erdbestattung	100 cm	50 cm	15 cm	25 cm
Urnenbestattung	85 cm	50 cm	15 cm	25 cm

§ 20

¹ Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn als Ursache Bodensenkungen, insbesondere durch das Öffnen neuer Gräber, in Frage kommen.

² Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen. Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand, im Minimum mit ~~CHF 100.00~~ **CHF 200.00**.

§ 21

¹ Anlage und Unterhalt von Reihengräbern können der Gemeinde übertragen werden. In diesem Fall ist in den Grabunterhaltsfonds der Gemeinde Densbüren zum voraus die einmalige Pauschale zu entrichten.

² Ist die Bestattung im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. b erfolgt (**Bestattung auswärts wohnhafte Verstorbene**), so ist die Grabpflege in jedem Fall zwingend über den Grabfonds sicherzustellen.

§ 22

Die Einfassungen werden von der Gemeinde geliefert und versetzt. Separate Einfassungen sind nicht gestattet.

§ 23

¹ Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Das Gesamtbild des Friedhofes störende Anpflanzungen sowie grosse Sträucher und Bäume sind nicht gestattet.

² Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurück zu schneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie auf ihre Kosten durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

³ Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so setzt der Friedhofgärtner eine bleibende immergrüne Pflanzendecke. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

⁴ Verwelkter Grabschmuck und leere Gefässe sind zu entfernen.

IV. Gemeinschaftsgrab

§ 24

Soweit nachstehend nicht anders geregelt, finden alle Bestimmungen dieses Reglements auch auf das Gemeinschaftsgrab sinngemäss Anwendung.

§ 25

Im Gemeinschaftsgrab können ausschliesslich Urnen beigesetzt werden. Sie müssen aus nicht beständigem Material sein, das sich innert der Ruhezeit auflöst.

§ 26

¹ Über die Bepflanzung und den Grabschmuck des Gemeinschaftsgrabes entscheidet der Gemeinderat. Unter Vorbehalt von Abs. 2 ist privater Grabschmuck jeglicher Art nicht zugelassen und wird kostenpflichtig entfernt.

² Anlässlich der Urnenbeisetzung dürfen Kränze, Blumen, Topfpflanzen und leichter Grabschmuck auf oder an die Grabsteineinfassung gestellt werden. Solche Beigaben können während längstens 14 Tagen, gerechnet ab dem Beisetzungstag, belassen werden. Sie sind durch die Angehörigen zu pflegen und nach Ablauf der Frist vollständig zu räumen. Unansehnliches kann durch das Friedhofpersonal sofort entfernt werden. Nach Ablauf der Frist wird über alle nicht abgeholten Beigaben entschädigungslos verfügt.

§ 27

¹ Der Gemeinderat entscheidet über Form und Gestaltung der Inschriften. Sie sind für alle Beigesetzten einheitlich, Ausnahmen sind nicht möglich.

² Für die Inschrift stehen maximal zwei Zeilen zur Verfügung. Ist der Namenszug zu lang, sind Abkürzungen zu verwenden oder Namensteile wegzulassen. Durch das Abkürzen oder Weglassen muss die verstorbene Person erkennbar bleiben.

³ Der Auftrag für die Erstellung der Inschrift wird dem Steinmetz ausschliesslich durch die Gemeinde erteilt. Die Kosten tragen die Angehörigen.

⁴ ~~Auf dem Gemeinschaftsgrab wird kein Grabkreuz gestellt.~~

§ 28

Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Über die Neubelegung der Grabfläche und die Entfernung der Grabsteininschriften werden die Angehörigen nicht persönlich orientiert.

V. Schlussbestimmungen

§ 29

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen in Bezug auf das vorliegende Reglement gestattet werden.

§ 30

Die Gemeinde Densbüren lehnt jede Haftung für Unfälle und für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen und anderen auf den Gräbern niedergelegten

Gegenständen ab. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder zufolge Naturereignissen entstehen.

§ 31

Der Gemeinderat kann den Gebührentarif der Teuerung entsprechend angleichen.

§ 32

~~Die Bestimmungen über die Grabgestaltung gelten nicht für die bestehenden Grabfelder, die vor dem 1. Januar 1998 angelegt worden sind.~~ Dieser Artikel ist nicht mehr nötig

§ 33 32

¹ Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide des Gemeinderates kann innert ~~20~~ 30 Tagen beim Departement ~~des Innern~~ **Gesundheit und Soziales** des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom ~~9. Juli 1968~~ **4. Dezember 2007**.

§ 34 33

¹ Übertretungen von Bestimmungen dieses Reglements werden ~~vom~~ **durch den** Gemeinderat innerhalb seiner Strafkompetenz (§ 38 Gemeindegesetz) geahndet. Strafrechtliche Verfolgung und Ersatzvornahme auf Kosten ~~der~~ Fehlbaren bleiben vorbehalten.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 35 34

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Densbüren am 13. Juni 2003 genehmigt und tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Änderung durch Beschluss der Gemeindeversammlung Densbüren am 3. Juni 2016 und am 23. November 2018 **und am 25. November 2022**.

VI. Gebührentarif

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

1. Gebühren für Einwohner
 - 1.1 Grabeinfassung pauschal

bei Urnengrab	Fr. 150.-
bei Erdbestattungsgrab	Fr. 200.-
 - 1.2 Grabplatz Gemeinschaftsgrab, ohne Inschrift Fr. 1'000.-
 - 1.3 Inschrift Gemeinschaftsgrab nach Aufwand
 - 1.4 Grabplatz Erdbestattungs- und Urnengrab kostenlos
 - 1.5 Benützung Gemeindesaal gemäss § 5 kostenlos

2. Gebühren für Auswärtige
 - ~~2.1 Abdankung in der Kirche Densbüren~~ ~~gemäss Tarif der Kirchenpflege~~
 - 2.2 Grabplatz Erdbestattungsgrab und Bestattung Fr. 5'000.-
 - 2.3 Grabplatz Urnengrab und Bestattung Fr. 4'000.-
 - 2.4 Grabplatz Gemeinschaftsgrab, ohne Inschrift Fr. 2'000.-
 - 2.5 Inschrift Gemeinschaftsgrab ~~und Bestattung~~ nach Aufwand
 - 2.6 Urnenbeisetzung in bestehendes Grab Fr. 500.-
 - 2.7 Benützung Gemeindesaal gemäss § 5 Fr. 500.-
 - 2.8 ~~Übrige Allfällige weitere~~ Aufwendungen der Bestattung nach Aufwand

3. Grabfonds (für Einwohner und Auswärtige)

Pauschalsummen Grabunterhaltsfonds für Reihengräber für die gesamte Dauer der Grabesruhe:

3.1 Urnengrab	Fr. 4'000.-
3.2 Erdgrab	Fr. 5'000.-
3.3 Gemeinschaftsgrab	in der Grabplatzgebühr inbegriffen

Indexierung

Die Gebührenansätze können auf Beginn eines Kalenderjahres durch den Gemeinderat entsprechend der Teuerung angepasst werden, wenn sich diese seit Mai 1995 (Index für Konsumentenpreise = 100 Punkte) um 10 Punkte verändert hat. Massgebend ist der jeweilige Index für Konsumentenpreise vom Monat Oktober des Vorjahres.

Dieser Gebührentarif wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Densbüren am 13. Juni 2003 genehmigt und tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Änderungen durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2018 ~~und 25. November 2022~~.